

Entgelte im stationären Pflegewohnbereich.

	Pflegestufe I	Pflegestufe II	Pflegestufe III
Pflegeentgelt pro Tag (im Doppelzimmer)	41,56 €	59,12 €	77,33 €
Unterkunft und Verpflegung pro Tag	29,54 €	29,54 €	29,54 €
Investitionskosten pro Tag	16,93 €	16,93 €	16,93 €
Entgelt pro Tag	88,03 €	105,59 €	123,80 €
Entgelt pro Monat*	2.677,58 €	3.211,70 €	3.765,58 €
Abzüglich der gesetzlich geregelten Zuschüsse pro Monat	-1.023,00 €	-1.279,00 €	-1.550,00 €
Monatlicher Eigenanteil	1.654,58 €	1.932,70 €	2.215,58 €

Abrechnung der stationären Pflegeleistungen

Bei gesetzlich krankenversicherten Bewohnerinnen/Bewohnern erfolgt – nach Einstufung in eine Pflegestufe – die Abrechnung der gesetzlich geregelten Zuschüsse direkt mit der Pflegekasse durch den Rosenhof. Die Kosten, die darüber hinausgehen (Eigenanteil), werden der Bewohnerin/dem Bewohner in Rechnung gestellt.

Bis zur Einstufung durch die Pflegekasse wird das gesamte monatliche Entgelt der Bewohnerin/dem Bewohner berechnet. Bei nachträglicher Einstufung erfolgt eine Rückverrechnung. Bewohnerinnen/Bewohnern, die nicht gesetzlich versichert sind, wird der gesamte Entgeltbetrag pro Monat berechnet. Diese Kosten können ggf. bei der entsprechenden privaten Pflegekasse bzw. Beihilfestelle zur Erstattung der gesetzlich geregelten Zuschüsse eingereicht werden.

Stand: Januar 2012 – Die Zuschüsse entsprechen den derzeit gültigen gesetzlichen Regelungen. Die monatlichen Entgelte werden aufgrund der derzeit gültigen Vergütungsvereinbarungen erhoben. Es sind lediglich die Sätze für die Versorgung im Doppelzimmer dargestellt. Änderungen sind jederzeit möglich.

*Durchschnittliches monatliches Entgelt auf 365 Tage/Jahr gerechnet.

Im monatl. Entgelt enthalten:

Pflegeentgelt z. B.

- Durchführung der erforderlichen pflegerischen Maßnahmen
- Erbringung der medizinischen Behandlungspflege
- 24-Stunden-Betreuung durch qualifiziertes Fachpersonal
- aktivierende Freizeitgestaltung

Unterkunft und Verpflegung z. B.

- täglich frisch zubereitete Mahlzeiten
- Diätkost/Schonkost nach Bedarf
- bedarfsgerechte Getränkeversorgung
- regelmäßige Reinigung des Zimmers, der Fenster, der sanitären Anlagen sowie der Gemeinschaftsflächen
- Bereitstellung und Austausch der Bettwäsche und der Handtücher
- Betriebskosten inkl. Strom
- Kabelfernsehanschluss
- Teilnahme an Veranstaltungen

Investitionskosten z. B.

- Nutzungskosten für das Zimmer und die Gemeinschaftsflächen
- komplett ausgestattetes Zimmer
- Notrufanlage an jedem Pflegebett und in den Sanitäranlagen
- Wartung und Instandhaltung der technischen Einrichtungen

Entgelte für ambulante Pflegeleistungen.

Die Entgelte für ambulante Pflegeleistungen werden zwischen dem Rosenhof und den zuständigen Pflegekassen verhandelt. Die aktuellen Preise für die einzelnen Leistungen können jederzeit angefordert werden. Das zu zahlende Entgelt richtet sich nach dem persönlichen Pflegebedarf der Bewohnerin/des Bewohners. Bei erfolgter Einstufung in eine gesetzliche Pflegestufe kann der nachfolgend genannte Zuschuss in Anspruch genommen werden.

	Pflegestufe I	Pflegestufe II	Pflegestufe III
Gesetzl. Zuschuss für ambulante Pflegeleistungen pro Monat	450,00 €	1.100,00 €	1.550,00 €

Abrechnung der ambulanten Pflegeleistungen

Die zu erbringenden Leistungen werden im Rahmen eines individuellen Pflegevertrages mit der Bewohnerin/dem Bewohner geregelt. Die Abrechnung erfolgt auf Basis eines Leistungsnachweises, bei vorhandener Einstufung, direkt mit der jeweiligen Pflegekasse. Leistungen, die die gesetzlich geregelten Zuschüsse überschreiten, werden der Bewohnerin/dem Bewohner direkt in Rechnung gestellt.

Abrechnung ärztlich verordneter Leistungen

Kosten für ärztlich verordnete Leistungen werden nach erteilter Genehmigung durch die zuständige Krankenkasse mit dieser direkt abgerechnet. Liegt keine Genehmigung vor und nimmt die Bewohnerin/der Bewohner Leistungen in Anspruch, so erfolgt die Rechnungstellung direkt an die Bewohnerin/den Bewohner.

Privat Versicherte erhalten eine Gesamtrechnung und rechnen direkt mit ihrer Pflegekasse bzw. Krankenkasse ab.

Haben Sie noch Fragen? Wir informieren Sie gern. Bitte rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns! Gern übersenden wir Ihnen auch Musterverträge.

Stand: Januar 2012 – Die Zuschüsse entsprechen den derzeit gültigen gesetzlichen Regelungen.

Änderungen sind jederzeit möglich.

Der Weg zu einer Einstufung in eine Pflegestufe (ambulant und stationär):

Bei dauerhafter und erhöhter Pflegebedürftigkeit stellen wir – zusammen mit der Bewohnerin/dem Bewohner bzw. deren Angehörigen – bei der zuständigen Pflegekasse einen Antrag auf Einstufung in eine Pflegestufe.

Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) nimmt vor Ort eine Begutachtung der Bewohnerin/des Bewohners vor. Danach informiert die Pflegekasse die Versicherte/den Versicherten über die Höhe der Einstufung und den damit verbundenen Zuschuss, der rückwirkend ab dem Tag der Antragstellung gezahlt wird. Der gleiche Vorgang wiederholt sich bei Veränderung der Pflegebedürftigkeit.

Die Rosenhof Seniorenwohnanlagen haben mit den gesetzlichen Pflegekassen einen Versorgungsvertrag abgeschlossen und sind somit anerkannter Vertragspartner. Antragsformulare für die Einstufung in eine Pflegestufe erhalten Sie bei uns.